Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 10725.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals. Vom 29. März 1906.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Verpflichtungen, von deren Übernahme in dem Gesetze, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 die Inangriffnahme der Bauausführung des Rhein-Weser-Kanals abhängig gemacht ist, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dr. Holle,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Kisker,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Dr. Jng. Sympher und
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Hergt,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Bürgermeister Dr. Marcus,
den Senator Wessels,
den Senator Frese und
den Oberbaudirektor Bücking,

die unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die preußische Staatsregierung beabsichtigt auf Grund der ihr durch das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Preußische Gesetz-Samml. S. 179) — Wasserstraßengesetz —

erteilten Ermächtigung mit der Ausführung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser einschließlich Anschluß nach Hannover sowie Verbindung zwischen der Weser und dem Kanal bei Minden und allen sonstigen Nebenanlagen, insbesondere der Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiete der Weser und der im Zusammenhange damit angestrebten Verbesserung des Fahrwassers der Weser, vorzugehen, wenn die im § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Artikel II.

Zur Erfüllung dieser Bedingungen, soweit dabei Bremen in Betracht kommt, übernimmt dieses in der Erwartung des Ausbaues der genannten Wasserstraße von seiten Preußens sowie in der Annahme, daß Preußen von Bauausführungen absieht, welche die mit den Staubecken zu bewirkende Verbesserung des Fahrwassers der Weser wieder aufheben, die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Verpflichtungen.

§ 1.

Bremen leistet zu den Kosten des Rhein-Weser-Kanals einen baren Beitrag in Höhe von 6 600 000 Mark (sechs Millionen sechshunderttausend Mark). Dieser Betrag stellt nach § 2 A 2 Abs. 4 des Wasserstraßengesetzes abgerundet ein Drittel der durch die Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiete der Weser sowie durch die Vornahme einiger Regulierungsarbeiten in der Weser unterhalb Hameln entstehenden Kosten dar. Sollte Preußen einen höheren Betrag als den für die erwähnten Bauausführungen in Aussicht genommenen Betrag von 19 751 000 Mark für die angegebenen Zwecke aufwenden, so ist Bremen bereit, zu diesem Mehraufwand ebenfalls ein Drittel bis zum Höchstbetrage von 3 400 000 Mark (drei Millionen vierhunderttausend Mark) beizutragen mit der Maßgabe, daß Preußen wegen der Mehraufwendungen vorab eine Verständigung mit Bremen herbeizuführen hat.

Der bremische Beitrag ist entsprechend dem Fortschreiten der Bauarbeiten in Teilbeträgen auf Ersuchen des zuständigen preußischen Ministers auf der von ihm zu bezeichnenden Kasse zu zahlen.

§ 2.

Bremen wird entsprechend seinem Beitrage zu den Kosten des Gesamtunternehmens (§ 1) an den nach Deckung der aufgewendeten Betriebs- und Unterhaltungskosten sich ergebenden Einnahmen des Rhein-Weser-Kanals in Gemäßheit der Bestimmungen des Wasserstraßengesetzes beteiligt.

Bremen hat die Verrechnung der ihm zufallenden Einnahmen sowie die Verzinsung und Tilgung seines Baukostenanteils in der im § 2 des Wasserstraßengesetzes vorgesehenen Weise vorzunehmen.

§ 3.

Bremen übernimmt ferner 19 vom Hundert der Garantieverpflichtungen, die nach § 2 A 2 des Wasserstraßengesetzes für den Kanal von Bevergern zur Weser mit

Anschluß nach Hannover von den beteiligten öffentlichen Verbänden zu tragen sind. Bei Feststellung der von den Beteiligten zu leistenden Zahlungen wird indessen der ganze Rhein-Weser-Kanal unter Einbeziehung des Dortmund-Ems-Kanals von $\frac{\text{Herne}}{\text{Dortmund}}$ bis Papenburg als einheitliches Unternehmen behandelt. Auf Bremen entfallen danach von den nach § 2 des Gesetzes zu leistenden Beträgen, solange die kanalisierte Lippe (§ 1 d des Wasserstraßengesetzes) nicht in Betrieb genommen ist, 11,5 vom Hundert und nach diesem Zeitpunkte 9,1 vom Hundert.

§ 4.

Die Beträge, welche nach Inbetriebnahme des Kanals auf Grund der übernommenen Verpflichtungen bremischerseits der preußischen Staatskasse oder von dieser an Bremen zu zahlen sind, werden für jedes Rechnungsjahr nach Anhörung von Vertretern Bremens von den zuständigen preußischen Ministern endgültig festgestellt.

§ 5.

Endlich erklärt sich Bremen bereit, in der Weser bei Hemelingen eine Wehr- und Schleusenanlage zu erbauen.

Die näheren Bestimmungen über diese Anlage werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt.

Artikel III.

In dem von Preußen einzurichtenden Finanzbeirat und Wasserstraßenbeirat (§§ 8 und 17 des Wasserstraßengesetzes) erhält Bremen nach Verhältnis seiner Beteiligung an den Kosten des Rhein-Weser-Kanals Sitz und Stimme.

Artikel IV.

Die Ratifikation dieses Vertrags hat spätestens bis zum 1. Juli 1906 zu erfolgen; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels stattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

$\frac{\text{Berlin,}}{\text{Bremen,}}$ den 29. März 1906.

(L. S.) Holle.	(L. S.) Marcus.
(L. S.) Kisker.	(L. S.) Wessels.
(L. S.) Dr. Jng. Sympher.	(L. S.) Frese.
(L. S.) Hergt.	(L. S.) Bücking.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10726.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen. Vom 29. März 1906.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dr. Holle,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Kisker,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Dr. Ing. Sympher,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Nolda,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Hergt und
Allerhöchstihren Regierungsrat Holle;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Bürgermeister Dr. Marcus,
den Senator Wessels,
den Senator Frese und
den Oberbaudirektor Bücking,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

§ 1.

Um den Schäden, die den Weseranliegern oberhalb Bremen durch die Vertiefung der Unterweser bisher erwachsen sind oder noch erwachsen werden, entgegenzutreten, errichtet Bremen in der Weser bei Hemelingen auf seinem Gebiet ein Wehr nebst Schiffahrtschleusen und Nebenanlagen.

§ 2.

Die Ausführung des Baues erfolgt auf Grund des Entwurfs vom Januar 1906. Abweichungen, welche sich aus technischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verständigung zwischen beiden Regierungen vorbehalten.

Je eine von den beiderseitigen Kommissaren vollzogene Ausfertigung des Entwurfs ist den beiden vertragschließenden Regierungen zugestellt.

§ 3.

Von Bremen sind Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, den Weserstrom zwecks Erreichung des Hemelinger Hafens auch bei höheren Wasserständen oberhalb des Wehres zu kreuzen.

§ 4.

Die Sonderentwürfe für die Veranstaltungen auf preußischem Gebiet unterliegen der Prüfung und Feststellung durch die preußischen Landespolizei- und Planfeststellungsbehörden nach den für Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Mit den Entwürfen für diese Veranstaltungen sind vorzulegen die Entwürfe für die Veranstaltungen auf bremischem Gebiete, soweit diese nach Auffassung der preußischen Behörden eine Rückwirkung auf preußisches Gebiet ausüben. Bei der Feststellung wird, soweit tunlich, der Entwurf vom Januar 1906 unberührt bleiben.

§ 5.

Die Ausführung der Bauten und die Bauleitung erfolgt durch Bremen für seine Rechnung.

Der Bau ist nach Möglichkeit zu beschleunigen dergestalt, daß die Wehr- und Schleusenanlage spätestens in vier Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrags an gerechnet, in Betrieb genommen werden kann.

Bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden, ist durch Beauftragte der vertragschließenden Regierungen in einer besonderen Verhandlung festzustellen, ob die Ausführung dem Vertrag entspricht.

Zur Vorbereitung dieser Feststellung hat Bremen den von Preußen zu bezeichnenden Beamten Gelegenheit zu geben, von der Art der Ausführung der Bauten sich zu überzeugen.

§ 6.

Bremen tritt hinsichtlich der in Preußen gelegenen Grundstücke in alle Rechte und Pflichten, welche dem Unternehmer nach den in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustehen und obliegen (§§ 7 und 8).

Für die Entziehung oder Beschränkung des im preußischen Staatsgebiete belegenen, von dem Unternehmen berührten Grundeigentums wird von dem zuständigen preußischen Minister zu Gunsten Bremens die Verleihung des Enteignungsrechts beantragt werden.

§ 7.

Bremen hat für allen Schaden, der auf preußischem Gebiete durch die Herstellung und den Betrieb der nach diesem Vertrag auszuführenden Anlagen entsteht, in dem gleichen Umfang aufzukommen, wie dies dem preußischen Staate bei Anwendung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Preußische Gesetz-Samml. S. 179) — § 12 — und nach den in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen würde, falls Preußen die Bauten ausführte.

Bremen haftet für alle Nachteile, die den preußischen Fischereiberechtigten im Wesergebiete durch die geplante Anlage trotz der nach den Entwürfen bremischerseits anzulegenden Fischwege etwa erwachsen.

§ 8.

Sollten nach der Planfeststellung oder der Fertigstellung der Bauten Gefahren oder Nachteile hervortreten, welche durch die Herstellung oder den Betrieb der nach diesem Vertrag auszuführenden Anlagen verursacht sind, so ist Bremen verpflichtet, den zu ihrer Beseitigung von den preußischen Landespolizeibehörden getroffenen Anordnungen nachzukommen.

§ 9.

Bremen ist bereit, sich an einer Regulierung der Ochtum insoweit mit angemessenen Beiträgen zu beteiligen, als bremisches Gelände hieran interessiert oder die Wasserzuführung durch die nach diesem Vertrage herzustellenden Anlagen über die vor der Unterweserkorrektion zugeführten Mengen hinaus vermehrt ist.

Sofern eine Einigung über den Beitrag Bremens nicht zustande kommt, wird dessen Höhe gemäß § 19 festgestellt.

Die Arbeiten zur Regulierung der Ochtum auf bremischem Gebiete wird Bremen wie ein eigenes Unternehmen fördern und durch Verleihung des Enteignungsrechts erleichtern.

Falls die Senkung des Grundwasserstandes infolge der weiteren Vertiefung der Unterweser die Anlage von Stauwerken in der Ochtum erforderlich macht, hat Bremen diese Stauwerke auf seine Kosten auszuführen.

§ 10.

Preußen behält sich das Recht vor, wegen der Ausführung der bremischerseits aufgestellten Entwürfe für die auf preußischem Gebiet auszuführenden Nebenanlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossenschaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem einzelnen Falle befugt, gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen oder an Stelle des bremischerseits beabsichtigten einen anderen Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, Bremen gegen alle Ansprüche klaglos zu stellen, denen der bremische Entwurf vorbeugen sollte.

Übernehmen die preußischen Beteiligten die Ausführung, so hat Bremen außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagekosten die mit 25 kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Preußen zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

§ 11.

Soweit nach § 7 dieses Vertrags Flußanlieger und sonstige Beteiligte auf preußischem Gebiete Schadenersatzansprüche geltend machen können, die nicht im Enteignungsverfahren Erledigung gefunden haben, entscheidet darüber auf deren Anrufen ein Schiedsgericht, in welches Bremen und Preußen je 2 Mitglieder ernennen, während als Obmann ein von Preußen bezeichneter Landgerichtspräsident eintritt. Beim Anrufen des Schiedsgerichts hat der Kläger, vorbehaltlich der im § 1041 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung

der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 410) getroffenen Bestimmungen, auf den Rechtsweg zu verzichten. Das Schiedsgericht hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens Entscheidung zu treffen.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die in §§ 1025 bis 1048 a. a. O. gegebenen Vorschriften Anwendung. Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 bezeichneten Fällen aufgehoben, so erfolgt die Entscheidung im ordentlichen Rechtswege.

§ 12.

Der Umbau der Regulierungswerke und der Ausbau der Ufer oberhalb des Wehres auf preußischem Gebiete hat gemäß Abschnitt IX des Entwurfs vom Januar 1906 nach den Bestimmungen des zuständigen preußischen Ministers auf Kosten Bremens zu erfolgen. Bremen wird indessen Gelegenheit gegeben werden, vor der Feststellung der Entwürfe Vorschläge über die Art der Herstellung dieser Bauwerke zu machen.

§ 13.

Eine Beschränkung Preußens hinsichtlich des freien Verfügungsrechts über den Strom und seine Ufer zu Anlagen aller Art für öffentliche und private Zwecke, wie Häfen, Anlandestellen und dergleichen, tritt infolge dieses Vertrags nicht ein. Ebensowenig wird Preußen in seinem Rechte, den Wasservorrat der Weser und ihrer Nebenflüsse zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen sowie zu Zwecken der Speisung von vorhandenen oder noch zu erbauenden Schiffahrtstraßen zu verwenden, beschränkt.

§ 14.

Der Betrieb und die Unterhaltung der Wehr- und Schleusenanlage ist Sache Bremens, jedoch bleibt es Bremen gestattet, die Unterhaltung und den Betrieb der landwirtschaftlichen Nebenanlagen auf öffentlich rechtliche Verbände vertragsmäßig zu übertragen.

Zur Wehr- und Schleusenanlage im Sinne des Abs. 1 gehören der Strom von km 361 bis 363 in seiner ganzen Breite, der Schleusenkanal mit Schleuse, das Wehr mit allem Zubehör, insbesondere den daran angebrachten Einrichtungen für die Gewinnung von Wasserkräften, sowie alle sonstigen Nebenanlagen. Ferner gehören dazu auf der genannten Strecke die Uferbefestigungen und die Ufer bis zu einer Höhe von 40 Zentimeter über dem hydraulischen Stauspiegel bei gewöhnlichem Sommerwasser, darüber hinaus nur soweit die Unterhaltung der Ufer schon zur Zeit staatsseitig erfolgt oder infolge des geänderten Schiffahrtsbetriebs demnächst entweder vom Staate übernommen oder durch die berufenen Behörden angeordnet wird.

§ 15.

Der Betrieb der Wehr- und Schleusenanlage erfolgt auf Grund eines von Bremen mit Preußen zu vereinbarenden Betriebsplans.

Der Betrieb des Wehres ist den Anforderungen der Landeskultur anzupassen. Dabei ist vorbehaltlich endgültiger Feststellung anzunehmen, daß der Stau am Wehre im Sommer in der Regel auf + 5,00 Meter N. N. und im Winter, etwa vom 15. November bis 1. April, auf + 5,50 Meter N. N. gehalten, zeitweilig aber auch im Landeskulturinteresse abgesenkt oder erhöht werden muß. Bei einer von Preußen gewünschten Erhöhung über die vorstehend festgesetzten Stauziele von + 5,00 Meter und + 5,50 Meter N. N. hinaus kann Bremen für die dadurch entstehenden Schäden nicht verantwortlich gemacht werden.

Sollte ein Sommerstau von + 5,00 Meter N. N. sich als untunlich herausstellen, so ist das erforderliche Wasser zur Anfeuchtung der höchsten Geländelagen im Gebiete des Leeste-Brinkumer Schleusenverbandes mit Hilfe eines Schöpfwerkes auf Kosten Bremens zu heben.

Der preußischerseits zu bezeichnende Baubeamte hat darüber zu wachen, daß der Betrieb in Gemäßheit des Planes erfolgt. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem preußischen und bremischen Beamten, so ist die Entscheidung des beteiligten preußischen Ministers einzuholen. Bis diese getroffen ist, bleibt die Meinung des bremischen Beamten maßgebend.

§ 16.

Bremen übernimmt die Verpflichtung, die regelmäßigen Eisbrecharbeiten auf dem Strome bis an das Wehr auszudehnen, durch geeignete Handhabung des Wehres die Bildung einer festen Eisdecke im Oberwasser nach Möglichkeit zu verhindern und bei Eintritt von Tauwetter, nachdem unterhalb des Wehres das Eis zum Abtreiben gebracht ist, auf Anfordern der Weserstrombauverwaltung Eisbrecher nach dem Oberwasser des Wehres bis km 355 zu entsenden mit der Maßgabe, daß die Kosten hierfür im Umfange der Wehranlage (§ 14 Abs. 2) von Bremen und darüber hinaus wie bisher von Preußen zu tragen sind.

§ 17.

Für Benutzung der Schleusenanlage darf Bremen Abgaben oder Gebühren nicht erheben.

§ 18.

Die durch die bisherige Vertiefung der Unterweser in Mitleidenschaft gezogenen preußischen Gemeinden Riede, Kirchweyhe und Sudweyhe sowie der Leeste-Brinkumer Schleusenverband auf dem linken Weserufer haben durch schriftliche Erklärungen die Verpflichtung übernommen, gegen Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe der innerhalb ihres Bezirkes begründeten Entschädigungsforderungen Bremen für alle Schadenersatzansprüche der Grundbesitzer, welche für die Vergangenheit und bis zur Inbetriebnahme des Hemelinger Wehres aus den Arbeiten zur Vertiefung der Unterweser hergeleitet werden, klaglos zu stellen. Bremen hat daraufhin die den erwähnten Entschädigungsforderungen entsprechende Gesamtsumme von 240 000 Mark (Zweihundertundvierzigtausend Mark) auf der

Regierungshauptkasse zu Hannover mit der Maßgabe eingezahlt, daß der dortige Oberpräsident über die Verwendung dieser Summe Bestimmung zu treffen hat.

Den preußischen Grundbesitzern auf dem rechten Weserufer in den Gemeinden Hemelingen, Arbergen, Mahndorf, Uphusen und Bollen bleibt es vorbehalten, binnen drei Jahren nach Ratifikation des Vertrags die aus der bisherigen Vertiefung der Unterweser hergeleiteten Entschädigungsansprüche auch unter sinngemäßer Anwendung des § 11 in Verbindung mit dem § 7 dieses Vertrags geltend zu machen.

§ 19.

Streitigkeiten zwischen Preußen und Bremen über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrags werden endgültig, unter Ausschluß des Rechtswegs, durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Der Reichskanzler soll ersucht werden, den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen je ein Mitglied zu entsenden haben.

§ 20.

Die Ratifikation dieses Vertrags hat spätestens bis zum 1. Juli 1906 zu erfolgen; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels stattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin,
Bremen, den 29. März 1906.

(L. S.) Holle.	(L. S.) Marcus.
(L. S.) Kisker.	(L. S.) Wessels.
(L. S.) Dr. Jng. Sympher.	(L. S.) Frese.
(L. S.) Nolda.	(L. S.) Bücking.
(L. S.) Hergt.	
(L. S.) Holle.	

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10727.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die weitere Vertiefung der Unterweser zwischen Bremen und Geestemünde. Vom 29. März 1906.

Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der freien Hansestadt Bremen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die weitere Vertiefung der Unterweser zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Unterstaatssekretär Dr. Holle,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Peters,
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Kisker,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Nolda,
Allerhöchstihren Geheimen Baurat Eich,
Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrat v. Bartsch,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Hergt und
Allerhöchstihren Regierungsrat Holle,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Bürgermeister Dr. Marcus,
den Senator Wessels,
den Senator Frese und
den Oberbaudirektor Bücking,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben.

§ 1.

Bremen erhält die Befugnis, die Unterweser, soweit diese das Gebiet des Preußischen Staates berührt, auf Grund des Entwurfs vom Juli 1903 dahin zu vertiefen, daß Schiffe mit einem Tiefgange von 7 Meter in einer Tide von Bremen Stadt nach See gelangen können.

Abweichungen von dem Entwurfe, welche sich aus technischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verständigung zwischen beiden Regierungen vorbehalten.

Ein von den beiderseitigen Kommissaren vollzogener Abdruck des Entwurfs ist diesem Vertrage beigefügt.

§ 2.

Die der Ausführung zu Grunde zu legenden Pläne unterliegen der Prüfung und Feststellung durch die preußischen Landespolizei- und Planfeststellungsbehörden nach den für Preußen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Bei dieser Feststellung werden, soweit tunlich, die Annahmen des Entwurfs vom Juli 1903 unberührt bleiben.

§ 3.

Sofort nach erfolgter Ratifikation des Vertrags ist der gegenwärtige Zustand an und in der Weser sowie an und in den in Mitleidenschaft gezogenen Neben- und Zuflüssen durch Aufnahme eines Strominventars gemeinsam festzulegen. In das Inventar sind nach einem zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden Plane die Wasserstände, welche in dem Strome, seinen Neben- und Zuflüssen

in den letzten Jahren beobachtet sind, sowie die Grundwasserstände in dem anstoßenden Gelände und die atmosphärischen Niederschläge daselbst aufzunehmen.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Eintragungen in das Inventar, soweit sie den bisherigen Zustand betreffen, abgeschlossen sind.

Das fertiggestellte Inventar wird durch Bremen in beiderseitigem Einvernehmen fortgeführt.

§ 4.

Die Ausführung des Entwurfs und die Unterhaltung der ausgeführten Arbeiten erfolgt durch Bremen; die preußischen Beamten haben zur Wahrung des preußischen Interesses darüber zu wachen, daß die Ausführung und Unterhaltung in Gemäßheit der festgestellten Pläne erfolgt.

Aus beiderseits zu bezeichnenden Beamten wird eine Kommission gebildet, welche die Stromstrecken in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre, zu befahren hat.

§ 5.

Preußen übernimmt keinerlei Kosten, verzichtet jedoch auf die Erstattung derjenigen Auslagen, welche durch die nach diesem Vertrag eintretende Mitwirkung seiner Beamten entstehen.

§ 6.

Der Bremische Staat tritt in alle Rechte und Pflichten ein, welche dem Unternehmer nach den in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustehen und obliegen.

Für die Entziehung oder Beschränkung des im preußischen Staatsgebiete belegenen, von dem Unternehmen berührten Grundeigentums wird zu Gunsten Bremens die Verleihung des Enteignungsrechts von dem zuständigen preußischen Minister beantragt werden.

§ 7.

Bremen hat für allen Schaden, der durch die Anlage in Preußen entsteht, in dem gleichen Umfang aufzukommen, wie dies dem Preußischen Staate bei Anwendung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetz-Samml. S. 179) — § 12 — und nach den in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen würde, falls Preußen die Bauten ausführte.

Bremen haftet für alle Nachteile, die den preußischen Fischereiberechtigten durch die geplante Anlage etwa erwachsen.

§ 8.

Sollten nach der Planfeststellung oder der Fertigstellung der Bauten Gefahren oder Nachteile hervortreten, welche durch die weitere Vertiefung der Unterweser verursacht sind, so ist Bremen verpflichtet, den zu ihrer Beseitigung von den preußischen Landespolizeibehörden getroffenen Anordnungen nachzukommen und alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 9.

Die Lesum ist entsprechend der mit der weiteren Vertiefung der Unterweser eintretenden Senkung des Niedrigwasserstandes auf der Strecke von ihrer Mündung

bis 500 Meter oberhalb derart zu vertiefen, daß unter dem zukünftigen Niedrigwasserspiegel mindestens die Wassertiefe von 1,20 Meter verbleibt, wie sie durch die Verhandlungen vom 29./30. Mai 1891 unter Abschnitt III zwischen Preußen und Bremen festgelegt ist.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Strecke weiter oberhalb bis Burg bleibt es bei den Bestimmungen des zwischen dem Königreiche Hannover und der freien Hansestadt Bremen geschlossenen Vertrags vom 30. März 1858. Bremen fallen indessen die einmaligen Aufwendungen zur Last, welche für die Wiederherstellung der bisherigen Wassertiefe von 1,20 Meter unter Niedrigwasser erforderlich sind. Dabei wird von der Auffassung ausgegangen, daß die Arbeiten nur dann auszuführen sind, wenn nach Ansicht der preußischen Behörden ein Bedürfnis für diese Anpassung vorliegt.

Ferner wird Bremen Vorkehrungen treffen, um dem St. Jürgenslande die düngenden Überflutungen tunlichst zu erhalten und zu dem Zwecke insbesondere an geeigneten Stellen neue Deicheinlässe bauen oder vorhandene erweitern.

§ 10.

Preußen behält sich das Recht vor, wegen der Ausführung der bremischerseits aufgestellten Entwürfe für die auf preußischem Gebiet auszuführenden Nebenanlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossenschaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem einzelnen Falle befugt, gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen, oder an Stelle des bremischerseits beabsichtigten einen anderen Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, Bremen gegen alle Ansprüche klaglos zu stellen, denen der bremische Entwurf vorbeugen sollte.

Übernehmen die preußischen Beteiligten die Ausführung, so hat Bremen außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagekosten die mit 25 kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Preußen zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

§ 11.

Soweit nach preußischem Rechte Flußanlieger und sonstige Beteiligte Schadenersatzansprüche geltend machen können, die nicht im Enteignungsverfahren Erledigung gefunden haben, entscheidet darüber auf deren Anrufen ein Schiedsgericht, in welches Bremen und Preußen je 2 Mitglieder ernennen, während als Obmann ein von Preußen bezeichneter Landgerichtspräsident eintritt. Beim Anrufen des Schiedsgerichts hat der Kläger vorbehaltlich der im § 1041 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 410) getroffenen Bestimmungen, auf den Rechtsweg zu verzichten. Das Schiedsgericht hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens Entscheidung zu treffen.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die in §§ 1025 bis 1048 a. a. O. gegebenen Vorschriften Anwendung. Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 12.

Eine Beschränkung Preußens hinsichtlich des freien Verfügungsrechts über den Strom, die von ihm geführte Wassermenge und seine Ufer für öffentliche und private Zwecke, wie Häfen, Anlandestellen und dergleichen tritt infolge dieses Vertrags nicht ein. Jedoch soll preußischerseits auf die mit dem Entwurfe für die weitere Vertiefung der Unterweser verfolgten Ziele und auf die Bremen nachweisbar erwachsenden Mehrkosten in der Unterhaltung des Stromes tunlichst Rücksicht genommen werden.

§ 13.

Die durch die bisherige Vertiefung der Unterweser den Anliegern des Stromlaufs oberhalb Bremen verursachten Schäden werden durch den Vertrag vom heutigen Tage über die Errichtung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen geregelt.

§ 14.

Bremen bringt auf die Fläche zwischen dem jetzigen Deich am Geestemünder Handelshafen einerseits und dem Fischereihafen anderseits Baggerboden zwecks Aufhöhung auf 2,50 Meter über gewöhnlich Hochwasser bis zu einer Gesamtmenge von 1100000 Kubikmeter im Prahm gemessen auf. Die Aufhöhung erfolgt innerhalb 2 Jahren nach Beginn der Weservertiefungsarbeiten.

§ 15.

Preußen hat eine Regulierung der Geeste von der Mündung bis zu km 1,315 oberhalb der Drehbrücke in Aussicht genommen. Die Regulierung setzt eine Befestigung der Ufer voraus; während die Befestigung und Unterhaltung des linken Ufers Sache Preußens ist, übernimmt Bremen diejenige auf dem rechten Ufer auf den in dem diesem Vertrag angehefteten Lageplane mit den Buchstaben a b. und c d e bezeichneten Strecken.

Die Befestigung hat in der Weise zu geschehen, daß eine Wassertiefe von 4,50 Meter unter gewöhnlichem Niedrigwasser bis an das Uferwerk herangebaggert werden kann; die Möglichkeit, von den Dampfern aus Halte- und Führungstrossen sicher anzubringen, muß gegeben werden.

Neben der Ausführung der in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Arbeiten ist Bremen bereit, sich an den Kosten der Geesteregulierung mit einem einmaligen Beitrage von 150000 Mark — in Worten: Einhundertfünfzigtausend Mark — zu beteiligen. Die Zahlung ist zu leisten innerhalb drei Monaten, nachdem Preußen mitgeteilt hat, daß die Geesteregulierung begonnen hat.

§ 16.

Die Niedrigwasserlinie unterhalb der Geestemündung schließt sich nicht in genügender Weise an diejenige an, die nach dem Entwurfe vom Jahre 1881 für die Unterweserkorrektion oberhalb festgelegt ist, springt vielmehr unterhalb der Geestemündung erheblich zurück.

Zur gleichmäßigen Führung des Wassers in dieser Strecke der Weser ist aber die Ausbildung einer gleichmäßig verlaufenden Niedrigwasserlinie oberhalb und unterhalb der Geeste nötig.

Für diese Ausbildung ist die Anlage einer sich an den Molenkopf des alten Hafens in Bremerhafen anschließenden Buhne notwendig, wodurch gleichzeitig die Heranziehung der Mündung der Geeste an den Hauptstrom erreicht wird; der Kopf dieser Buhne muß eine entsprechend konstruierte Bake erhalten, die Buhne selbst mit Dalben oder dergleichen ausgestattet werden.

Bremen wird bei einem in kürzester Frist zu beantragenden neuen Abkommen wegen Bewilligung weiterer Mittel für die Außenweserkorrektion die Herstellung der Buhne oder Mole mitberücksichtigen.

§ 17.

Bremen verpflichtet sich, die sogenannten Weißhölzer, welche in Seeschiffen mit einem Tiefgange von mehr als 5,50 Meter in den Hafen von Bremen Stadt einlaufen, mit einem Zuschlage von 25 vom Hundert zu der sonst tarifmäßig geschuldeten Korrektionsabgabe zu belegen.

§ 18.

Streitigkeiten zwischen Preußen und Bremen über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrags werden endgültig, unter Ausschluß des Rechtswegs, durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Der Reichskanzler soll ersucht werden, den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Preußen und Bremen je ein Mitglied zu entsenden haben.

§ 19.

Die Ratifikation dieses Vertrags soll sobald als möglich erfolgen; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels stattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

Berlin,/Bremen, den 29. März 1906.

(L. S.) Holle.
(L. S.) Peters.
(L. S.) Kisker.
(L. S.) Nolda.
(L. S.) Eich.
(L. S.) v. Bartsch.
(L. S.) Hergt.
(L. S.) Holle.

(L. S.) Marcus.
(L. S.) Wessels.
(L. S.) Frese.
(L. S.) Bücking.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden, und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.